



# Neue Bücher

## Bericht

Matthias Pulte, Köln / Bonn

# Zwei neue Ausgaben grundlegender Werke des Kirchenrechtes

CODEX IURIS CANONICI / CODEX DES KANONISCHEN RECHTES<sup>1</sup>

**E**ndlich ist sie da, die neue zweisprachige Auflage des Gesetzbuches der lateinischen Kirche! Aber ist der Jubel auch berechtigt? Einige Jahre war nun schon die vierte Auflage dieses Buches vergriffen. Es erfreute sich vor allem deshalb großer Beliebtheit, weil es eine, wenn auch nur offiziöse und durch vielerlei Kompromissformeln stark interpretative, aber dennoch brauchbare Übersetzung des lateinischen Gesetzbuches geboten hat, die den in der lateinischen Sprache nicht so geübten Interessierten eine wertvolle Hilfe an die Seite stellte. Hinzu kam, dass schon damals das deutsche Redaktionsteam die Fehler der Erstauflagen im lateinischen Text, soweit sie durch die PCI bereinigt worden waren, in die Neuauflagen übernommen hatte. Demgegenüber mussten sich die Leser des lateinischen CIC bisher mit einem Häuflein von Kopien aus den AAS behelfen, die sie an den einschlägigen Stellen in den Codex eingelegt haben. Nun ist es auch vor-

bei, dass sich Rechtsinteressierte und Studenten der Theologie und des Kirchenrechts auf Antiquariatskataloge stürzen müssen, um noch einer Altauflage habhaft zu werden. Auf den ersten Blick ist es also gut, dass die Neuauflage für alle Interessierten zur Hand ist. Diese Neuauflage bietet nicht nur den aktuellen und allein verbindlichen lateinischen Gesetzestext mit allen amtlichen Textkorrekturen, die seit 1983 erfolgt sind, sondern auch weitere Gesetze in lateinisch-deutscher Gegenüberstellung, die den ursprünglichen CIC/1983 verändert und ergänzt haben. Hier ist auf das MP *Ad tuendam fidem* hinsichtlich der Anpassung an den Treueeid und die Ap. Konstitution *Pastor Bonus* über die Kurienreform zu verweisen. Aus redaktionellen Gründen wurde wegen dieser Neuerungen auf den erneuten Abdruck der Vorschriften über das Selig- und Heiligsprechungsverfahren verzichtet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedeutung dieser Vorschriften für



den Rechtsanwender gegenüber dem neu aufgenommenen Material ist dieser Verzicht angemessen. Hilfreich erscheint es weiter, dass nun auch die gültige Version des Promulgationsdekretes des CIC, die Ap. Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*, in der Form im lateinischen Original abgedruckt ist, die auch in den AAS 1983 als verbindlicher Text gedruckt worden ist. Die erneuerte deutsche Übersetzung besorgte Winfried Aymans. Das Sachverzeichnis erscheint aktualisiert in nahezu gleichem Umfang wie in der vierten Auflage. Positiv ist weiterhin, dass die bis zum 1.5.1999 ergangenen PCI-Entscheide zur authentischen Codex-Interpretation im Anhang unter Nennung des Regelungsgegenstandes wenigstens erwähnt sind. Sinnvoller wäre es freilich gewesen, diese Interpretationen in entsprechenden Fußnoten im Text abzudrucken. Die Liste der zu einzelnen Canones ergangenen partikularrechtlichen Regelungen im deutschen Sprachraum ist eine weitere Hilfe für den Rechtsanwender. Auch hier ist der Gegenstand des partikularen Gesetzes angegeben. Zur Konkretisierung bedarf es doch in beiden Fällen der Einsicht in die (exemplarisch) genannten Veröffentlichungsorgane. Da das Amtsblatt des Bistums Mainz als Referenzpublikationsquelle nicht jedem immer sogleich zur Hand ist, ist es klug, die Belegstellen zu diesen Partikularnormen im Archiv für katholisches Kirchenrecht anzugeben. Das erleichtert ohne Zweifel die Rechtsfindung.

Bei dem Lob über die Neuauflage soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass vor allem die Integration der rechtsverändernden Normen von *Pastor Bonus* in den CIC zu den cc. 1443-1445 nicht gelungen ist. Was dient dem Rechtsanwender der Abdruck außer Kraft gesetzter (abrogierter) Normen? Der Sinn eines aktuellen Gesetzbuches besteht doch gerade darin, die geltenden Vorschriften in dem Sachzusammenhang aufzuführen, in den sie auch gehören. Wenigstens aber wäre es wünschenswert gewesen, in einer Fußnote am entsprechenden Ort auf die neue

Rechtslage hinzuweisen. Das ist der zur gleichen Zeit erschienenen und von der italienischen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Ausgabe eines kommentierten zweisprachigen CIC wesentlich besser gelungen. (Cf.: Codice di Diritto Canonico Commentato, Milano 2001). Sicherlich hat der unveränderte Abdruck der alten Vorschriften seinen rechtshistorischen Wert. Wenn dies ein Ziel der fünften Auflage sein soll, hätten auch die alten Fehler des lateinischen Textes der ersten Auflage unbereinigt stehen bleiben müssen. So bleibt also dem Leser der Eindruck haften, dass es an einer stringenten Zielsetzung dieser Redaktion mangelt. Der argumentative Kunstgriff von W. Aymans (im Vorwort des Redakteurs), sich auf die Technik zu berufen, die auch die PCI-Kommission bei seiner Herausgabe des annotierten lateinischen CIC im Jahr 1988/89 verwendet hat, verfährt nicht, weil die Interessenlage der PCI auf die Quellen ausgerichtet gewesen und daher stringent ist. Wer sich aus rechtsgeschichtlicher Perspektive für das Entstehen von Gesetzen interessiert, sei auf die *Acta Apostolicae Sedis* oder eben diese Ausgabe des CIC verwiesen. In ein aktuelles Gesetzbuch gehören aber zuerst und am sachlich richtigen Ort die Vorschriften, die auch tatsächlich in Kraft sind, einerlei ob das Gesetzbuch nun in gebundener Form oder als Loseblattkompendium vorliegt. Nur so dient es wirklich seinem Zweck als Gebrauchsgegenstand. Ein dicker Fehler ist bei der Übersetzung oder wahrscheinlicher beim Abdruck der Übersetzung von c. 515 § 2 geschehen. Hier ist wohl versehentlich der Text von c. 516 § 2 ein zweites Mal gedruckt worden. Es wäre für die Brauchbarkeit des „blauen Buches“ dringend zu empfehlen, dass der Verlag ein corrigendum nachliefert. Gleichwohl ist die 5. Auflage des lateinisch-deutschen CIC aufs Ganze gesehen zu begrüßen. Eine große Verbreitung braucht man dieser zweisprachigen Auflage des lateinischen Gesetzbuchs sicherlich nicht zu wünschen. Diese wird es finden.